

**Antragsbuch
für den Landesparteitag 2018.2**

Inhaltsverzeichnis

Satzungsänderungsanträge	4
SA 002 § 23 Arbeitsgemeinschaften entfällt und wird durch die §§ 23 bis 23c ersetzt:.....	4
SA 003 Neufassung von § 25 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	7
Sonstige Anträge	8
SO 0001 Partesponsoring	8
SO 0002 Gemeinsamer Wahlvorschlag (Listenvereinigung gem. § 22 BbgLWahlG)	8
SO 0003 Neuwahlen des Landesvorstandes nach der Landtagswahl 2019.....	9
SO 0004 Nachwahlen für den Landesvorstand	9
SO 0005 PIRATEN Rettet das Gläserne Mobil	10
SO 0006 Bildung Regionalverband Ost-Brandenburg – RV OST	11

Formalien

Antragsfristen

§ 15 Anträge und Rederecht

(1) Satzungs- und Programmänderungsanträge sowie Anträge, die auf die Tagesordnung des nächsten Landesparteitages gesetzt werden sollen, können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch sind sie fünf Wochen vor Tagungsbeginn des kommenden Parteitages einzureichen.

(2) ¹Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn einzureichen. ²Bei außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlicher Komplexität können sie durch Beschluss des Einberufungsorgans zurückgewiesen werden, sofern eine zeitnahe, angemessene Vorbefassung durch die Mitglieder nicht möglich erscheint. ³Die Zurückweisung ist zu begründen.

(3) ¹Anträge zur Tagesordnung können auf dem Parteitag jederzeit gestellt werden. ²Sie können die Änderung oder Ergänzung zugelassener Anträge (Sachanträge) oder die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und den Gang der Versammlung betreffen (GO-Anträge). ³Sonstige, später gestellte, Anträge können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden behandelt werden.

(4) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 und 2 gilt als eingereicht, wenn er dem Vorstand in Textform per E-Mail oder Brief zugegangen ist. ²Die E-Mail-Adresse des Vorstandes wird auf der offiziellen Homepage des Landesverbandes Brandenburg veröffentlicht. ³Im Übrigen können Anträge formfrei gestellt werden. ⁴Sie sollen vom Antragsteller zusätzlich im Landeswiki veröffentlicht werden.

(5) ¹Durch Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, Sonstige Anträge sowie Sachanträge auf dem Landesparteitag können keine Satzungs- oder Programmänderungen neu eingebracht werden. ²Sinnerhaltende oder redaktionelle Anpassungen fristgemäß eingereichter Satzungs- oder Programmänderungsanträge sind zulässig.

Im Klartext:

Antragsschluss für:

- **Satzungs- und Programmänderungsanträge war der 01.10.2018 um 23:59:59 Uhr**
- **Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung war der 22.10.2016 um 23:59:59 Uhr**

Die Entscheidung darüber, ob sonstige, später eingegangene Anträge behandelt werden, trifft der Landesparteitag.

Satzungsänderungsanträge

Die folgenden zwei Satzungsänderungsanträge wurden zum Landesparteitag 2018.1 eingereicht, konnten aber aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/9/98/LPT_181.pdf

Da die Anträge entsprechend § 15 Absatz 1 der Landessatzung eingingen, sind sie auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die damaligen Einreichungsnummerierungen werden beibehalten, um auch später eine einfache Zuordnung zu ermöglichen.

SA 002 § 23 Arbeitsgemeinschaften entfällt und wird durch die §§ 23 bis 23c ersetzt:

Einreichungsdatum 7 Dezember 2017

Aufgrund des Zeitablaufes haben sich Änderungen bei den angegebenen Sitzungsterminen einiger Arbeitsgemeinschaften ergeben. Um Beachtung wird gebeten.

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass § 23 der Satzung entfällt und durch §23 bis 23 c ersetzt wird.

§ 23 Organisationseinheiten

- (1) Organisationseinheiten im Landesverband Brandenburg sind
 - a) Arbeitsgemeinschaften
 - b) Arbeitskreise
 - c) Servicegruppen
 - d) Crews.
- (2) Zur Gründung einer Organisationseinheit müssen mindestens drei der Gründungsmitglieder Mitglied des Landesverbandes sein.
- (3) Der Landesvorstand und der Landesparteitag können jederzeit und ohne Fristbindung Organisationseinheiten ins Leben rufen. Beide können Organisationseinheiten offiziell mit Aufgaben betrauen oder ihnen diese wieder entziehen.
- (4) Der Landesvorstand und der Landesparteitag haben das Recht, Organisationseinheiten unter Angabe von Gründen anzuweisen, ihren Namen zu ändern und Organisationseinheiten umzubenennen, wenn sie der Anweisung nicht nachkommen.
- (5) Arbeitsgemeinschaften und Servicegruppen wählen jeweils bis zu drei Koordinatoren auf die Dauer von einem Jahr. Bis zur Neuwahl bleiben die Koordinatoren im Amt. Die Aufgaben der Koordinatoren sind:
 - a) die Sammlung und gegebenenfalls die Gestaltung von Arbeitsergebnissen und deren Kommunikation
 - b) die administrative Koordination
 - c) die Anforderung und Inanspruchnahme der Ressourcen der Piratenpartei

Die Finanzmittel der Arbeitsgemeinschaften und Servicegruppen werden durch den Landesschatzmeister treuhändisch verwaltet, der auch die Abrechnung nach dem Parteiengesetz übernimmt.

(6) Näheres bezüglich Arbeitsweise, Themenbereiche und Verantwortlichkeiten regeln Arbeitsgemeinschaften und Servicegruppen durch eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(7) Eine Organisationseinheit löst sich auf, wenn

- a) sie dies mit einer 2/3-Mehrheit der bei einem Treffen anwesenden Mitglieder beschließt oder
- b) der Landesparteitag dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- c) durch den Landesvorstand festgestellt wird, dass weniger als drei ihrer Mitglieder auch Mitglieder des Landesverbandes sind oder
- d) der Landesvorstand die Inaktivität der Organisationseinheit feststellt. Eine Organisationseinheit gilt als inaktiv, wenn mindestens drei Kalendermonate hintereinander keine Sitzung stattgefunden hat.

Eventuelle Finanzmittel fallen der Kasse des Landesverbandes zu.

§ 23 a Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften dienen der Diskussion und Erarbeitung von politischen Positionen und Aussagen der Piratenpartei Deutschland innerhalb des Landesverbandes Brandenburg. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes Brandenburg. Nicht-Mitglieder können in den Arbeitsgemeinschaften ohne Stimmrecht mitarbeiten und haben kein passives Wahlrecht.

(2) Arbeitsgemeinschaften dienen als thematische Schnittstelle zwischen Mandatsträgern und den Mitgliedern des Landesverbandes. Mandatsträger sind dazu angehalten die thematisch zuständigen Arbeitsgemeinschaften in Ihre parlamentarische Arbeit einzubinden und darüber informiert zu halten.

(3) Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise gründen, die einzelne Themenbereiche der Arbeitsgemeinschaft vertiefend bearbeiten.

§ 23 b Servicegruppen

(1) Servicegruppen bearbeiten permanente Aufgaben, die nicht Teil der innerparteilichen Willensbildung sind. Dieses können Dienste wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, technische Infrastruktur, Wahlkampf oder Veranstaltungsplanung sein.

§ 23 c Crews

Crews können innerhalb von Untergliederungen des Landesverbandes gegründet werden.

Antragsbegründung

Organisationseinheiten des Landesverbandes Brandenburg sollen grundsätzlich für und mit dem Landesverband arbeiten. Deshalb sind klare Regelungen über Gründung, Auflösung oder Beendigung der Arbeit einer Organisationseinheit notwendig. Auch, um für die zukünftigen politischen und organisatorischen Herausforderungen gewappnet zu sein.

Bisher sieht es so aus, dass ein Teil der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise politische Inhalte hatte, ein anderer Teil aber eindeutig nur dienstleistende Aufgaben wahrnahm. Für Arbeitskreise und Crews existieren bisher keine Satzungsregelungen.

Ein politischer Neustart des Landesverbandes erfordert einen offenen und ehrlichen Umgang mit uns selber. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die länger als drei Monate nicht mehr aktiv sind, d.h. länger als drei Monate hat keine Sitzung mehr stattgefunden, müssen auch aufgelöst werden können.

Ihre Arbeitsergebnisse werden in diesem Fall archiviert. Deswegen macht es Sinn, entsprechendes in der Satzung zu regeln.

Wir sind es unserem eigenen Anspruch geschuldet, dass wir im Wiki nichts vorspiegeln, was nicht mehr vorhanden ist.

Die vorgeschlagene Neuformulierung lehnt sich stark an die Satzungsregelungen des Landesverbandes NRW an.

Im Landesverband Brandenburg existieren aktuell (Stand Januar 2018) folgende Arbeitsgemeinschaften und dienstleistende Gruppierungen:

AG Transparenz, Demokratie, Bürgerrechte und Datenschutz

letzte Sitzung 17.12.2012

AG Gesundheit

letzte Sitzung 04.04.2013

AG Umwelt und Energie

letzte Sitzung 22.01.2014

AG Bildung

letzte Sitzung 15.03.2014 – Aktualisierung: Letzte Sitzung 06.06.2018

AG Bauen, Verkehr und Infrastruktur

letzte Sitzung 18.02.2015

AG Satzung

letzte Sitzung 21.09.2011

AG Kinderbetreuung

letzte Sitzung 07.08.2013

AG Quatschbude

(Wiederbelebungsversuch) 17.10.2017

AG Kommunikation

letzte Sitzung 21.11.2017

AG TF Wahlkampf

letzte Sitzung 05.12.2017 – Aktualisierung: Regelmäßige monatliche Arbeitstreffen

AG Technik

letzte Sitzung 01.11.2017 – Aktualisierung: Regelmäßige monatliche Arbeitstreffen

Daneben gibt es eine Anzahl von Arbeitskreisen, die bei der Koordinatorenkonferenz angesiedelt sind.

Die letzte Sitzung der Koordinatorenkonferenz fand am 19.01.2015 statt. Am 27.10.2017 versuchte die Koordinatorenkonferenz erfolglos eine Wiederbelebung der Arbeit in den Arbeitskreisen.

AK-Name :letzte Sitzung

AK Familie

letzte Sitzung 19.07.2012

AK Gleichstellung

letzte Sitzung 12.06.2012

AK Inneres

letzte Sitzung Keine

AK Jugend und Sport

letzte Sitzung 06.05.2013

AK Soziales

letzte Sitzung 09.10.2012

AK Suchtpolitik (Gründungstreffen)

letzte Sitzung 13.02.2012

AK Wirtschaft

letzte Sitzung 11.10.2012
TF Haushalt und Finanzen
letzte Sitzung 22.08.2013
AK Kommunalpolitik (Wiederbelebungsversuch gescheitert)
letzte Sitzung 03.10.2017

Viele Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise arbeiten zum Teil schon seit über sechs Jahren faktisch nicht mehr.
Wegen einer fehlenden Regelung zur Auflösung von Organisationseinheiten werden sie aber immer noch im Wiki genannt.

SA 003 Neufassung von § 25 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass § 25 der Satzung wie folgt neu gefasst wird.

§ 25 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Bundessatzung. Bewerber müssen Mitglied im Landesverband sein.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis
- (3) Landeslisten werden von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes aufgestellt, sofern nicht eine gemeinsame Liste zusammen mit dem Bundesverband zur Europawahl aufgestellt wird.
- (4) Wahlkreisbewerber werden
 - a) in Wahlkreisen, deren Grenzen deckungsgleich mit denen eines oder mehrerer Gebietsverbände mittlerer Gliederung sind, von den existierenden Gliederungen selbst aufgestellt,
 - b) in sonstigen Fällen beruft der Landesvorstand die Wahlkreisversammlung bzw. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers im Sinne der geltenden Wahlgesetze ein.
- (5) Für Kommunalwahlen können auch Nicht-Parteimitglieder für die Piratenpartei aufgestellt werden.
- (6) Für die Versammlungen zur Aufstellung von Landeslisten und/oder Direktkandidaten zu Europa-, Bundestags-, Landtags- bzw. Kommunalwahlen gelten die gesetzlichen Einladungsfristen.
- (7) Listenvereinigungen mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen sind bei Landtags- und Kommunalwahlen zulässig.

Antragsbegründung

Mündlich

Sonstige Anträge

SO 0001 Parteisponsoring

Einreichungsdatum: 29 Januar 2018

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen:

Der Landesverband führt ein öffentliches Sponsorverzeichnis in dem alle Sponsorleistungen für den Landesverband sowie seiner Organe und Arbeitsgemeinschaften offengelegt werden.

Das Sponsorverzeichnis muss die Herkunft und Verwendung der Leistungen von Sponsoren und die geforderten Gegenleistungen enthalten.

Sponsorverträge sind zu veröffentlichen.

Sponsorzahlungen, die über parteieigene Firmen oder assoziierte Vereine an die Partei fließen, müssen dabei ebenfalls erfasst werden.

Antragsbegründung

Das Parteisponsoring bietet ein Schlupfloch für intransparente Geldflüsse an Parteien und für finanzielle Zuwendungen gegen Gegenleistungen, die bei Parteispenden verboten sind.

Nach Grundgesetz Art. 21 wollen wir über die Herkunft und Verwendung unserer Mittel öffentliche Transparenz schaffen.

SO 0002 Gemeinsamer Wahlvorschlag (Listenvereinigung gem. § 22 BbgLWahlG)

Einreichungsdatum: 16 September 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag stimmt der Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages (Listenvereinigung entsprechend § 22 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg) der Piratenpartei Brandenburg mit einer oder mehreren politischen Parteien oder politischen Vereinigungen zur Landtagswahl 2019 zu.

Der Landesvorstand wird mit der Umsetzung beauftragt.

Antragsbegründung

Die Bildung einer Listenvereinigung erhöht die Chancen für alle Mitglieder der Listenvereinigung, mit einem oder mehreren Mandatsträgern in den Landtag einzuziehen.

Wegen der aktuellen politischen Situation in Brandenburg ist es besonders wichtig, dass möglichst viele demokratische Kräfte im Landtag vertreten sind.

Beim letzten Landesparteitag gab es ein überwiegend positives Meinungsbild für eine Listenvereinigung. Der Landesparteitag sollte das Meinungsbild formell bestätigen.

SO 0003 Neuwahlen des Landesvorstandes nach der Landtagswahl 2019

Einreichungsdatum: 20 September 2018, redaktionell überarbeitet am 22. Oktober 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der nächste ordentliche Wahlparteitag erfolgt im September 2019.

Antragsbegründung

Der nächste ordentliche Wahlparteitag würde im April/Mai 2019 anstehen.

Die Wahlen würde zeitlich mitten in die heiße Phase des Kommunal- und Europawahlkampfes fallen.

Ein direkt danach angesetzter Wahlparteitag würde wiederum mitten in den Landtagswahlkampf fallen.

Ein Wechsel mitten im Wahlkampf macht keinen Sinn, ist eher schädlich, als nützlich.

Diese einmalige Verschiebung der ordentlichen Wahlen in den Herbst hätte den Vorteil, dass Wahlparteitage voraussichtlich auch in Zukunft nicht mehr mit Wahlterminen kollidieren.

Anmerkung:

Nach §9 Absatz 1 Parteiengesetz müssen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, bei uns also spätestens am 31.12.2019, Parteitage erfolgen.

Nach § 11 Absatz 1 PartG wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr der Vorstand gewählt.

Ein Wahlparteitag im September 2019 verstößt nicht gegen die Fristen des Parteiengesetzes.

SO 0004 Nachwahlen für den Landesvorstand

Einreichungsdatum: 20 September 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen: Die freigewordenen Positionen im Landesvorstand werden durch Nachwahlen neu besetzt.

Antragsbegründung

Zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen durch Kommunal-, Europa- und Landtagswahlen ist ein vollständig besetzter Vorstand erforderlich, um die Herausforderungen bewältigen zu können.

Bemerkung:

Es ist angekündigt, dass unser Schatzmeister aus beruflichen Gründen nicht mehr die Zeit hat, seinem Amt im erforderlichen Umfang nachzukommen.

Ein Beisitzer hat erklärt, für das Amt kandidieren zu wollen. Somit sind diese Positionen ggf. neu zu besetzen.

SO 0005 PIRATEN Rettet das Gläserne Mobil

Einreichungsdatum: 21 September 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Beschluss des Landesparteitages 2016.3

https://wiki.piratenbrandenburg.de/Parteitag/2016.3/Antragsportal/Sonstiger_Antrag_-_012

wird aufgehoben.

Die Gliederungen SV Potsdam und RV Dahme-Oder-Spree werden angewiesen, das Gläserne Mobil wieder an den Landesverband zu übergeben.

Gleichzeitig wird der Landesvorstand aufgefordert, die Beauftragung für die Betreuung des Gläsernen Mobils erneut auszuschreiben.

Antragsbegründung

Der Steller des Sonstigen Antrags 012 begründete seinen Antrag in 2016 unter anderem damit, dass das Gläserne Mobil eines der wenigen Wertgegenstände im Landesverband sei.

Seit 2014 käme es quasi im Landesverband nicht mehr zum Einsatz und würde – wenn überhaupt – nur an andere Gliederungen außerhalb des Landesverbandes ausgeliehen. Man habe den Eindruck, dass der Landesvorstand froh sei, wenn es weg wäre.

Am 7. Dezember 2016 beschloss der Vorstand des RV DOS, dass die Unterhaltskosten für das GLM in angemessener Weise mit dem Stadtverband Potsdam geteilt werden, sofern die Übergabe in einwandfreiem Zustand an beide Gliederungen gemeinschaftlich seitens des Landesvorstandes erfolgt ist

https://wiki.piratenbrandenburg.de/Dahme-Oder-Spree/Beschluss/Archiv_2016

Der SV Potsdam beschloss nichts dergleichen.

Seit der Übergabe des GM an die beiden Gliederungen kam es nur äußerst sporadisch zum Einsatz. Entweder für die öffentliche Abhaltung von Landesvorstandssitzungen (Bad Belzig, Potsdam) oder bei Veranstaltungen des RV DOS. Investitionen in den Erhalt des GM wurden nur geringfügig vorgenommen.

Der Landesvorstand griff deshalb das Thema Gläsernes Mobil in seiner Sitzung am 15. August 2018 auf, da der Zustand des GM deutlich zu wünschen übrig lies

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Vorstand/Protokolle/2018-08-15>

In der darauffolgenden Arbeitssitzung des Landesvorstandes am 5. September wurde ein ausführlicher Konzeptvorschlag zur weiteren Nutzung des GM vorgestellt

(<http://files.thomas-ney.net/gm.pdf>)

und ausgiebig diskutiert

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Vorstand/Arbeitstreffen/2018-09-05>

Daraufhin beschloss der Vorstand des SV Potsdam am 7. September 2018, für die Amtsperiode 2017 bis 2019 - also rückwirkend - ein Budget von 500 € zur Verfügung zu stellen

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Potsdam/Beschluss/2018-002>

Am 19. September thematisierte der Landesvorstand in seiner Sitzung unter TOP 8: Info und Sonstiges die öffentlichen Äußerungen des 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes Potsdam zu dem Konzeptvorschlag

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Vorstand/Protokolle/2018-09-19>.

Unter anderem führte der 1. Vorsitzende des SV Potsdam in der Sendung auch an, dass der Landesverband zwar Eigentümer des GM sei, man aber „lange darüber diskutieren“ könne, wer dann da „das Verfügungsrecht“ habe.

Es wird Zeit, dass das GM wieder sinnvoll im Dienst des Landesverbandes eingesetzt wird.

Diskussionen darüber, wer denn nun überhaupt zuständig wäre, das GM wieder herzurichten, sind kontraproduktiv und sinnlos.

Das GM muss kurzfristig für die anstehenden Wahlkämpfe wiederhergerichtet werden und zur Verfügung stehen, wann immer es angefordert wird.

Deshalb muss die Verfügungsgewalt von den Untergliederungen wieder auf den Landesverband übergehen.

SO 0006 Bildung Regionalverband Ost-Brandenburg – RV OST

Einreichungsdatum: 21 September 2018, redaktionelle Änderung am 23 Oktober 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen,

1. entsprechend § 5 der Satzung soll der Regionalverband Ost-Brandenburg – RV OST- gegründet werden
2. der Landesvorstand wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Antragsbegründung

Im Landesverband gibt es die großen Regionalverbände RV SÜD, RV NORD und den RV WEST.

Um klare Zuständigkeiten zu haben und die Restrukturierung des Landesverbandes voranzutreiben, ist es wünschenswert und erforderlich, vier große Regionalverbände unterhalb des Landesverbandes zu bilden.

Aktuell besteht auch noch der RV DOS als größere Untergliederung. Der Regionalverband umfasst die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Dahme-Spree und Oder-Spree.

Die örtlich angrenzenden Landkreise Teltow-Fläming und Märkisch-Oderland verfügen seit längerem nur über kommissarische Kreisverbandsvorstände. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar.

Auch und besonders wegen der in 2019 anstehenden Wahlen ist es erforderlich, eine handlungsfähige Untergliederung mit ordentlichen Vorständen zu haben. Deshalb soll der Regionalverband Ost-Brandenburg - RV OST - gegründet werden.

Das Tätigkeitsgebiet des Regionalverbandes Ost-Brandenburg soll die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland, Dahme-Spree, Oder-Spree und Teltow-Fläming umfassen.

Bestehende Untergliederungen können ihre Selbständigkeit unterhalb des Regionalverband Ost-Brandenburg entweder behalten, sich auflösen oder sich entschließen, mit dem RV zu verschmelzen.

Auch ist unterhalb des Regionalverbandes die Gründung neuer Untergliederungen entsprechend der Landessatzung zulässig.

Stand 24.10.2018